

Beitragsordnung ab 01.07.2015 Lohnsteuerhilfe Hamburg e.V.

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt einmalig 15,00 Euro incl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Regelsteuersatz).

B) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden diese Einnahmen zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Einnahmen sind:

- 1) Der/die auf der/den Lohnsteuerkarte/n des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Bruttojahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie die z.B. nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskassen), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, außerdem Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld sowie der Anspruch auf Kindergeld.
- 2) Sonstige Einkünfte wie z.B. Renten oder Unterhaltsleistungen
- 3) Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Abs. 1 - 3 EStG) sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung
- 4) Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie privaten Veräußerungsgeschäften

Werden in einem Jahr (bei Neumitgliedern) Einkommensteuererklärungen für mehrere zurück liegende Jahre erstellt, werden die jeweiligen Einnahmen zusammengerechnet und ergeben dann die Beitragsbemessungsgrundlage für den Jahres-Mitgliedsbeitrag.

Beitragsstufe	Bemessungsgrundlage		Netto Euro	19 % USt	Brutto Euro
	Euro	Euro			
Beitragsklasse 20		über 200.000	378,15	71,85	450,00
Beitragsklasse 19	190.001	bis 200.000	361,34	68,66	430,00
Beitragsklasse 18	180.001	bis 190.000	344,54	65,46	410,00
Beitragsklasse 17	170.001	bis 180.000	327,73	62,27	390,00
Beitragsklasse 16	160.001	bis 170.000	310,92	59,08	370,00
Beitragsklasse 15	150.001	bis 160.000	294,12	55,88	350,00
Beitragsklasse 14	140.001	bis 150.000	285,71	54,29	340,00
Beitragsklasse 13	130.001	bis 140.000	277,31	52,69	330,00
Beitragsklasse 12	120.001	bis 130.000	268,91	51,09	320,00
Beitragsklasse 11	110.001	bis 120.000	260,50	49,50	310,00
Beitragsklasse 10	100.001	bis 110.000	252,10	47,90	300,00
Beitragsklasse 9	90.001	bis 100.000	231,09	43,91	275,00
Beitragsklasse 8	80.001	bis 90.000	210,08	39,91	250,00
Beitragsklasse 7	70.001	bis 80.000	189,08	35,92	225,00
Beitragsklasse 6	60.001	bis 70.000	168,07	31,93	200,00
Beitragsklasse 5	50.001	bis 60.000	147,06	27,94	175,00
Beitragsklasse 4	40.001	bis 50.000	126,05	23,95	150,00
Beitragsklasse 3	30.001	bis 40.000	105,04	19,96	125,00
Beitragsklasse 2	20.001	bis 30.000	84,03	15,97	100,00
Beitragsklasse 1		bis 20.000	63,03	11,97	75,00

C) Beitragserhebung

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 7 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahres-Mitgliedsbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 31. Januar eines jeden Jahres auf Basis des Vorjahresbeitrages vorschüssig fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Werden anlässlich der steuerlichen Beratung höhere oder niedrigere Einnahmen als im Vorjahr festgestellt, ist der Jahres-Mitgliedsbeitrag ggfs. anzupassen und die Differenz nach zu erheben oder zu erstatten.